

**Verordnung
über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayLplG erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

**§ 1
Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm**

¹Die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten. ²Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit.

**§ 2
Anpassung der Regionalpläne**

(1) ¹Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. ²Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) ¹Die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. ²Dies gilt nicht für die Region Donau-Iller.

**§ 3
Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen**

¹Für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld gilt das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort. ²Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.

**§ 3a
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms**

Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren ist im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern einzuleiten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft.

München, den 22. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Landesentwicklungsprogramms gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

1. September 2013

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	1
Leitbild	3
1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns	8
1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	8
1.2 Demographischer Wandel	10
1.3 Klimawandel	14
1.4 Wettbewerbsfähigkeit.....	16
2 Raumstruktur.....	20
2.1 Zentrale Orte.....	20
2.2 Gebietskategorien.....	28
2.3 Alpenraum	36
2.4 Regionen	39
3 Siedlungsstruktur.....	40
3.1 Flächensparen	40
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung	40
3.3 Vermeidung von Zersiedelung	41
4 Verkehr.....	44
4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen	44
4.2 Straßeninfrastruktur	46
4.3 Schieneninfrastruktur	47
4.4 Radverkehr	48
4.5 Ziviler Luftverkehr	49
4.6 Main-Donau-Wasserstraße	53
5 Wirtschaft.....	55
5.1 Wirtschaftsstruktur	55
5.2 Bodenschätze	55
5.3 Einzelhandelsgroßprojekte	57
5.4 Land- und Forstwirtschaft	64
6 Energieversorgung	67
6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.....	67
6.2 Erneuerbare Energien.....	68

7	Freiraumstruktur	71
7.1	Natur und Landschaft.....	71
7.2	Wasserwirtschaft.....	75
8	Soziale und kulturelle Infrastruktur	79
8.1	Soziales	79
8.2	Gesundheit	80
8.3	Bildung.....	81
8.4	Kultur	82

Anhang zu den Festlegungen

- 1 Zentrale Orte
- 2 Strukturkarte
- 3 Alpenplan
- 4 Regionen
- 5 Vorranggebiet Flughafenentwicklung

Anlagen zur Begründung

- 1 Status-quo-Prognose Bevölkerungsentwicklung
- 2 Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen
- 3 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU
- 4 Zusammenfassende Erklärung

Leitbild

Bayern 2025

Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern

Vor 50 Jahren noch stark landwirtschaftlich geprägt, hat sich der Freistaat Bayern zu einem der stärksten Industrie- und Dienstleistungsstandorte Europas gewandelt. Vergleichsstudien bescheinigen Bayern hervorragende Standortqualitäten. Nicht nur von den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg und Augsburg gehen vielfältige Entwicklungsimpulse für das ganze Land aus. Auch und gerade der ländliche Raum trägt maßgeblich zur positiven Entwicklung Bayerns bei. Die strukturschwächeren Räume konnten in den letzten Jahren ihre Wirtschaftskraft im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt spürbar erhöhen.

Insbesondere der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung, der Klimawandel und der Umbau der Energieversorgung stellen die räumliche Entwicklung Bayerns vor neue Herausforderungen.

Bei der Bevölkerungsentwicklung öffnet sich die Schere zwischen den Regionen. Vor allem in strukturschwächeren Räumen nimmt die Bevölkerung bei überdurchschnittlichem Anstieg des Anteils älterer Menschen ab. Der demographische Wandel wird sich gerade dort zunehmend auf die Tragfähigkeit sozialer und technischer Infrastrukturen wie etwa Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen für ältere Menschen auswirken. Mit dem „Aktionsplan demographischer Wandel“ hat die Staatsregierung 2011 Leitplanken zur Bewältigung des demographischen Wandels insbesondere im ländlichen Raum gesetzt. Mit ihrer Doppelstrategie – „Arbeit zu den Menschen bringen“ und „Zukunftsfeste Rahmenbedingungen für kleiner werdende Kommunen bzw. Teilräume schaffen“ – weist die Staatsregierung den Weg für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen.

Internationale Arbeitsteilung und globale Abhängigkeiten von Märkten nehmen zu. Bei der fortschreitenden Globalisierung wird Bayern im Wettbewerb um Unternehmen und Menschen erfolgreich sein, wenn es über eine gute infrastrukturelle Ausstattung, ausreichende Flächen für künftige Entwicklungen, effiziente und attraktive Siedlungsstrukturen und eine intakte Umwelt verfügt.

Durch den Klimawandel muss mit einer Zunahme von Naturgefahren wie Überschwemmungen oder Dürren gerechnet werden. Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren. Zudem wird es gerade auf regionaler Ebene notwendig sein, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

Insgesamt nehmen die Ansprüche an die Nutzung unseres Lebensraums zu. Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Flughäfen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Die Flächeninanspruchnahme in Bayern schreitet weiter voran. Freiräume für Mensch, Tier und Natur sowie hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Eine planlose Nutzung des Raumes wäre ineffizient und teuer, würde Nutzungskonflikte weiter verschärfen und das Gesicht unseres Landes unwiederbringlich verändern.

Diese Herausforderungen erfordern ein verbindliches Regelwerk, das folgende Fragen beantwortet:

- Welches räumliche Gesicht soll Bayern langfristig haben?
- Welche räumlichen Strukturen etwa für Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, soziokulturelle Belange, Natur und Landschaft soll Bayern vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, eines zunehmenden räumlichen Wettbewerbs, der Herausforderungen des Klimawandels und des Umbaus der Energieversorgung haben?
- Welche räumlichen Herausforderungen erfordern eine fachlich und Kommunen übergreifende Herangehensweise?

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Es stellt Spielregeln dafür auf, wo im begrenzten Raum welche Nutzungen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Neben der Landesplanung haben auch Fachpläne und Programme wie der Krankenhausplan, der Staatsstraßenausbauplan oder der „Aktionsplan demographischer Wandel“ Auswirkungen auf die räumliche Gestaltung und Entwicklung Bayerns. Gemeinsam mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern stellen sie die Weichen für das räumliche Gesicht Bayerns. Die Interessen

der gesellschaftlichen Gruppen werden dabei angemessen berücksichtigt; hierdurch werden der Jugend Gestaltungsspielräume für die Zukunft erhalten.

Vision Bayern 2025

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen

Wir wollen den Bürgern, unabhängig von ihrem Wohnort, Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum und Erholung ermöglichen. Wir wollen dazu, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, ein flächendeckendes Netz an Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Kultur- und Sporteinrichtungen sicherstellen, die aus dem Umland in angemessener Zeit zu erreichen sind.

- Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen

Wir wollen die Nachteile strukturschwächerer Räume ausgleichen. Dazu wollen wir diese Räume vorrangig fördern, qualifizierte Arbeit zu den Menschen bringen und insbesondere den Ausbau zeitgemäßer Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen unterstützen. Wir wollen angemessene Versorgungsinfrastrukturen vorhalten, auch wenn deren Auslastung unter durchschnittlichen Standards liegt.

- Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung

Wir wollen die vielfältigen Potenziale unseres Landes nutzen und erhalten. Hierzu streben wir eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur in allen Teilräumen und die Stärkung des Mittelstandes an. Wir wollen auf attraktive Wirtschafts- und Versorgungskerne gerade auch im ländlichen Raum setzen. Wir wollen damit zugleich den hohen Nutzungs- und Bevölkerungsdruck in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Raum München, abmildern.

- Flächendeckend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

Wir wollen, dass Bayern in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz bestmöglich eingebunden wird. Ebenso wollen wir sowohl eine gute Anbindung peripherer ländlicher Räume an den Fernverkehr als auch deren Versorgung mit öffentlichem Nahverkehr fortlaufend optimieren. Wir wollen den notwendigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur raumverträglich gestalten und dabei neben ökonomischen auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Wir wollen ein attraktives und differenziertes Angebot des öffentlichen

Verkehrs bereitstellen, das den besonderen Anforderungen sowohl in verdichteten als auch dünner besiedelten Teilräumen gerecht wird.

- **Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen**

Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen, verkehrsmindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen realisieren und Wälder und Moore als natürliche Kohlendioxidspeicher erhalten. Wir wollen zur Anpassung an den Klimawandel von Naturgefahren besonders gefährdete Bereiche von der Bebauung freihalten und klimarelevante Freiflächen wie etwa Frischluftschneisen in Verdichtungsräumen sichern.

- **Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur**

Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.

- **Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften**

Wir wollen die Vielfalt Bayerns erhalten. Dazu wollen wir Verdichtungsräume und ländliche Räume als eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten und die damit verbundenen unterschiedlichen Möglichkeiten der Lebensgestaltung bewahren. Wir wollen dem mit der Globalisierung einhergehenden Bedürfnis nach Heimat und regionaler Identität Rechnung tragen, historisch gewachsene Landschafts- und Siedlungsbilder sowie regionale Identitäten behutsam weiterentwickeln und bedeutsame Naturräume bewahren. Dabei wollen wir insbesondere auch eine vielfältige, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft erhalten.

- **Maßvolle Flächeninanspruchnahme**

Wir wollen die Flächeninanspruchnahme in Bayern verringern, indem wir kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen schaffen. Wir wollen auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.

Umsetzung der Vision

Mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern konkretisiert die Staatsregierung die Vision für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns in einem Gesamtkonzept für einen mittelfristigen Zeitraum. Maßstab des Landesentwicklungsprogramms ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Menschen wird auch im Interesse künftiger Generationen gleichgewichtig Rechnung getragen.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Das Landesentwicklungsprogramm folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Rahmensetzungen werden auf ein zwingend notwendiges Maß beschränkt, um regionalen und kommunalen Akteuren ausreichend Spielraum zu belassen. Das Landesentwicklungsprogramm wurde in einem umfassenden Beteiligungsverfahren unter breiter Einbindung der Öffentlichkeit, insbesondere aller gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Gruppen, erstellt. Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Grundsätze (G) enthalten Aussagen, die von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 BayLplG bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Planungsträgern zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann etwa vertragliche Vereinbarungen, regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke umfassen. Die Entwicklung und Ordnung Bayerns hängt auch vom Engagement der Kommunen, Verbände und Bürger ab. Daher sollen diese wichtigen Akteure bei konkreten Planungen und Maßnahmen frühzeitig eingebunden werden.

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung stehen der Mensch und das Wohl des Landes und seiner Regionen.

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

- (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

- (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- (G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Zu 1.1 *Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit sind wesentliche Leitlinien bayerischer Raumentwicklung. Zum Einen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes. Zum Anderen bildet die Nachhaltigkeit den Wertmaßstab für die Umsetzung dieses Leitprinzips und für die Umsetzung aller fachbezogenen Festlegungen. Die gleiche Gewichtung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange stellt eine langfristig tragfähige Raumentwicklung sicher.*

Zu 1.1.1 (B) *Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3).*

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht als gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen missverstanden werden. Unterschiedliche soziokulturelle Strukturen und geographische Gegebenheiten können und sollen nicht nivelliert werden. Es geht vielmehr darum, Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen zu gewährleisten, also den Menschen vergleichbare Startchancen und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung der spezifischen Stärken und Potenziale der Teilräume. Insbesondere im ländlichen Raum beinhaltet dies den Zugang zu und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z.B. Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser). Dies gilt angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel umso mehr.

Damit trotz bestehender Unterschiede alle Teilräume gleichwertige Entwicklungschancen haben, ist es notwendig, ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, an Arbeitsplätzen sowie an Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern zu schaffen oder zu erhalten. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (z.B. Einrichtungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung und der Kultur).

Zu 1.1.2 (B) *Damit auch künftige Generationen eigenständig die Raumnutzung – und somit ihr Lebensumfeld – bestimmen können, sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ansprüche an den Raum so zu gestalten, dass sie dauerhaft miteinander vereinbar sind. Daher sind diese Belange bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig zu behandeln.*

Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.

Aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen – z.B. Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung – ergeben sich unterschiedliche Ansprüche auch an den Raum. So soll etwa die bedarfsgerechte Versorgung mit barrierefreien Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert, sollen wohnortnahe Erholungsräume

bewahrt sowie neue Bauflächen an geeignete öffentliche Verkehrssysteme angebunden werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen.

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.2 Abwanderung vermindern

(G) Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.

(G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten

- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
- zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen

genutzt werden.

1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen

(G) In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, sollen staatliche Einrichtungen nach Möglichkeit nicht zugunsten von Einrichtungen in anderen Teilräumen aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei Standortneugründungen oder Verlagerungen geeigneter staatlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit diese Teilräume bevorzugt werden.

1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge

(G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.

(G) Hierzu sollen die Möglichkeiten

- der interkommunalen Kooperation,
 - der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
 - der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie
 - ambulanter und flexibler Versorgungsangebote
- verstärkt genutzt werden.

1.2.5 Vorhalteprinzip

(Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

(G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

Zu 1.2 *Der demographische Wandel äußert sich in Bayern in einer mittel- bis langfristigen Abnahme der Bevölkerung, einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer Abnahme der Erwerbspersonenzahl. Langfristig niedrige Geburtenraten sind die Hauptursache des demographischen Wandels. Sie führen zu einer Verkleinerung jeder Generation um rund ein Drittel im Vergleich zur Vorgängergeneration. Diese Entwicklung kann auch durch Migrationsbewegungen nicht ausgeglichen, sondern allenfalls abgemildert werden.*

Die bayerischen Teilräume sind vom demographischen Wandel in unterschiedlicher Weise betroffen. So werden neben einigen wenigen, die auch künftig noch mit einem Bevölkerungszuwachs rechnen können, zahlreiche Teilräume z.T. einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben (vgl. auch Anlage 1 „Status-quo-Prognose Bevölkerungsentwicklung“). Dieses Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum kann zu einer Verschärfung

räumlicher Disparitäten führen, was die Verwirklichung des Leitziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen erschwert. Insbesondere der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) ist vom Rückgang von Bevölkerung und Erwerbspersonen, von der Abwanderung junger Menschen, der Alterung und einer wirtschaftlich schwierigen Situation gekennzeichnet. Wie schon im „Aktionsplan demographischer Wandel“ dargelegt, bedarf dieser Raum daher einer besonderen Unterstützung.

Zu 1.2.1 (B) *Der Beitrag der Landes- und Regionalplanung zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels besteht darin, die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu schaffen. Das beinhaltet auch die Schaffung und den Erhalt der räumlichen Voraussetzungen dafür, dass sich die weitere Zuwanderung nach Bayern möglichst auf alle Teilräume Bayerns verteilt. Dies wirkt einseitigen Ballungstendenzen, insbesondere im Verdichtungsraum München, entgegen. Insbesondere zur flächendeckenden Sicherung der Daseinsvorsorge verfügt die Landes- und Regionalplanung mit dem Zentrale-Orte-System (vgl. 2.1) und mit dem Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) über geeignete Instrumente. Unabhängig hiervon können die Regionalen Planungsverbände im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen und interkommunalen Netzwerken und Kooperationsstrukturen die auf Grund des demographischen Wandels erforderlichen Anpassungsprozesse in den Regionen initiieren und moderieren (vgl. Art. 8 BayLplG).*

Auch bei der Siedlungsentwicklung ist der demographische Wandel zu beachten. Baulandausweisungen sind zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs grundsätzlich ungeeignet und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. Zur Vermeidung eines mit Baulandausweisungen geführten kommunalen Wettbewerbs um Einwohner ist deshalb die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen.

Zu 1.2.2 (B) *Der auf einem Sterbefallüberschuss beruhende Bevölkerungsrückgang ist mittelfristig nicht umkehrbar. Auch wandern in einigen Teilräumen jüngere Bevölkerungsgruppen ab und verstärken damit dort den allgemeinen Bevölkerungsrückgang. Die Herausforderung „Abwanderung“ ist besonders in denjenigen Teilräumen von hoher Bedeutung, die bereits jetzt dünn besiedelt sind und für die eine starke Bevölkerungsabnahme prognostiziert wird. In Landkreisen, die den bayerischen Durchschnitt der Siedlungsdichte (Einwohnerzahl je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche als Maß für die Intensität der Bodennutzung) deutlich unterschreiten und einen hohen Bevölkerungsrückgang in den nächsten 20 Jahren zu erwarten haben, herrscht ein durch den demographischen Wandel bedingter sehr hoher Handlungsdruck. Diese Teilräume umfassen neben den in der Strukturkarte (Anhang 2) dargestellten Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. 2.2.3) auch weitere vom demographischen Wandel besonders betroffene Gebiete. Insbesondere in diesen Teilräumen sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit zur Verminderung der Abwanderungstendenzen vor allem der jungen Bevölkerung nötig.*

Zur Schaffung und zum Erhalt eines vielfältigen Wohn- und Arbeitsumfelds ist die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge – insbesondere Aus- und Weiterbildungsangebote, bedarfsgerechte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und ein leistungsfähiges Verkehrsnetz einschließlich eines bedarfsgerechten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln – von besonderer Bedeutung. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, qualifizierte Arbeit zu den Menschen zu bringen. Auch durch attraktive Innenstädte und Ortsmiten sowie ein ansprechendes Landschaftsbild und eine intakte Umwelt kann die Bindung zur Heimatregion gestärkt werden. Diese Maßnahmen tragen ferner dazu bei, einen Teilraum für Zuwanderungen attraktiver zu machen.

Zu 1.2.3 (B) Staatliche Einrichtungen, die über die zentralörtliche Grundversorgung (vgl. 2.1.2) hinausgehen, wie Fachbehörden, Gerichte sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, können positive Folgeeffekte für die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur auslösen, da sie das Arbeitsplatzangebot erweitern und aufwerten. Insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind (vgl. Begründung zu 1.2.2), besteht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Arbeitsplätzen. Der Erhalt staatlicher Einrichtungen oder deren Ansiedlung in diesen Teilräumen trägt zur Deckung dieses Bedarfs bei.

Zu 1.2.4 (B) Die Nutzungsanforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ändern sich auf Grund einer sich verändernden Bevölkerungszahl und Altersstruktur. Die Nutzergruppen werden in Zukunft heterogener und gleichzeitig in ihren Anforderungen spezifischer werden (weniger Schüler und Familien, mehr Einpersonenhaushalte, mehr mobile Senioren und unterstützungsbedürftige Senioren). Die Anforderungen dieser Nutzergruppen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre Erreichbarkeit, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen durch die Träger der Einrichtungen frühzeitig ermittelt und bei Planungen berücksichtigt werden.

Zur langfristigen Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) bedarf es grundsätzlich ihrer ausreichenden Auslastung. Bei der Anpassung der Einrichtungen an sich ändernde Nutzungsanforderungen sollen insbesondere geeignete Formen der Kooperation und Vernetzung genutzt werden. Arbeitsteilung zwischen Einrichtungen ähnlicher Art, z.B. im sozialen und kulturellen Bereich (auch generationenübergreifend), können die Auslastung und damit die Kostendeckung erhöhen. Anstelle von stationären Einrichtungen können ambulante Angebote (z.B. Bücherbus, Pflegedienste) sowie flexible, auf den Bedarf abgestimmte Angebote (z.B. Ruftaxi) die Versorgung tragfähig aufrecht erhalten.

Zu 1.2.5 (B) Unterschreitet die Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen (vgl. 2.1.1) deren Tragfähigkeitsschwelle, ist eine Schließung aus landesplanerischer Sicht hinnehmbar, wenn die flächendeckende Versorgung durch gleichwertige zentralörtliche Einrichtungen an anderer Stelle in zu-

mutbarer Erreichbarkeit gesichert werden kann. Dies kann im Einzelfall auch mit zentralörtlichen Einrichtungen erfolgen, die nicht in Zentralen Orten vorgehalten werden (vgl. 2.1.3). Ist dies nicht möglich, sind Auslastungserfordernisse zurückzustellen, da andernfalls das Entstehen von Versorgungslücken und damit die Gefahr weiterer Abwanderung droht. Die Schwellenwerte in Bezug auf die Tragfähigkeit (Auslastungsschwelle) und die zumutbare Erreichbarkeit sind einrichtungsspezifisch von den für die jeweiligen Einrichtungen zuständigen Ressorts zu bestimmen. Für dünn besiedelte Teilräume mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang (vgl. Begründung zu 1.2.2) können auf Grund des höheren Risikos von Versorgungslücken differenzierte Schwellenwerte angesetzt werden.

Zu 1.2.6 (B) Der demographische Wandel wirkt sich auch auf die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie auf deren Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur aus. Bei zurückgehender Bevölkerungszahl und abnehmender Haushaltsgröße sinkt die Siedlungsdichte. In der Folge sinkt die Auslastung vieler Einrichtungen der Daseinsvorsorge; dies zieht steigende Kosten für deren Nutzer nach sich. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Entwicklung einseitiger Altersstrukturen, bei denen die vorhandene Siedlungsstruktur nicht mehr mit den Bedürfnissen der Bewohner übereinstimmt.

Eine Siedlungsentwicklung, die verstärkt auf die Innenentwicklung setzt (vgl. 3.2), trägt sowohl zur Trag- und Funktionsfähigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen als auch zu einer heterogenen Altersstruktur bei. Dies dient letztlich auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Siedlungsstrukturen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

- (G)** In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.
-

Zu 1.3 *Der Klimawandel ist ein globales Problem mit räumlichen Auswirkungen auch für Bayern. Er zählt zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Dieser Herausforderung kann bestmöglich über eine Doppelstrategie der Vorsorge (Klimaschutz) und der Anpassung an den Klimawandel begegnet werden. Dem trägt auch die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) vom September 2009 Rechnung.*

Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen auch zur Bewältigung des Klimawandels beitragen.

Zu 1.3.1 (B) *Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie Kohlendioxid und Methan, trägt insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs bei. Dies kann vor allem durch energiesparende und verkehrsvermindernde Siedlungs- und Erschließungsstrukturen erreicht werden (vgl. 2.2.8).*

Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

Wälder und Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und im Fall von Mooren, soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden.

Zu 1.3.2 (B) *Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren, wie Überschwemmungen, Lawinen, Muren, Stürme, Trockenperioden und Hitzewellen, auch in Bayern erhöhen. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

Zum Schutz von Bevölkerung, Siedlungen und Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen (vgl. Internetplattform „Naturgefahren Bayern“).

Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Auch Waldgebiete haben eine große Bedeutung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (vgl. 5.4.2), bedürfen jedoch in manchen Regionen ihrerseits der Anpassung (Maßnahmen entsprechend dem Klimaprogramm 2020 z.B. Waldumbau, Stabilisierung der Bergwälder). Auf Grund der vergleichsweise höheren Raumnutzungsansprüche sollen insbesondere in Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen (vgl. 2.2) klimarelevante Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen) von weiterer Bebauung freigehalten werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.2) und regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) sind geeignete Instrumente zur Sicherung überörtlich raumbedeutsamer klimarelevanter Freiflächen.

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

1.4.1 Hohe Standortqualität

- (G)** Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
- (G)** Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

1.4.2 Europäische Raumentwicklung

- (G)** Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

1.4.3 Europäische Metropolregionen

- (G)** Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kul-

turell und touristisch weiterentwickelt werden. Positive Impulse, die von den Metropolregionen München, Nürnberg und der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ausgehen, sollen verstärkt auch im ländlichen Raum der Metropolregionen genutzt werden.

1.4.4 Kooperation und Vernetzung

(G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend –

- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
- Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
- regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie
- die Innovationsfähigkeit erhöht

werden.

Zu 1.4 *Die Stärkung der räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung und den Erhalt von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Wirtschaftliche Leistungs- und Innovationsfähigkeit aller Teilräume sind entscheidende Faktoren für den Ausgleich von regionalen Disparitäten und die Verbesserung der Chancengleichheit.*

Zu 1.4.1 (B) *Globalisierung und technologischer Fortschritt erhöhen den Wettbewerbsdruck zwischen Regionen, insbesondere in Bezug auf die Anwerbung und Standortbindung von Unternehmen sowie zunehmend auch von Arbeitskräften. Ökonomische, ökologische und soziale Standortqualitäten bedürfen daher in allen Teilräumen einer kontinuierlichen Verbesserung. Dazu sollen tragfähige Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. 1.1.1) und ein attraktives Angebot an Erholungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und erhalten werden. Um die in allen Landesteilen vorhandenen Innovations- und Technologiepotenziale zu erschließen und zu stärken, sollen leistungsfähige Einrichtungen für Forschung und Technologie, aber auch effiziente Netzwerkstrukturen und Instrumente der Innovationsförderung sowie des Wissenstransfers geschaffen bzw. ausgebaut werden.*

Moderne Wirtschaftsabläufe und Kommunikationsstrukturen erfordern leistungsfähige und preisgünstige Telekommunikationsangebote. Das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern verlangt, dass die Telekommunikationsdienste flächendeckend vorgehalten werden. Dazu ist es erforderlich, die Telekommunikationsinfrastruktur einschließ-

lich des Fernmeldeverkehrs gemäß dem Stand der Technik auszubauen, zu erhalten und im Betrieb nicht zu beeinträchtigen; die Zuständigkeit hierfür liegt insbesondere bei Bund und Telekommunikationsunternehmen. Insbesondere dem Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze kommt dabei große Bedeutung zu. Besonderer Nachholbedarf beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besteht im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5).

Zu 1.4.2 (B) Die räumliche Entwicklung Bayerns ist eingebettet in die räumliche Entwicklung Deutschlands und Europas. Daher ist eine aktive Mitwirkung bei der Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung von grenzübergreifenden und großräumigen räumlichen Entwicklungsstrategien, die auch Bayern betreffen, erforderlich. Hierzu gehören insbesondere das „Europäische Raumentwicklungskonzept“, die „Territoriale Agenda“ der Europäischen Union, makroregionale Strategien, wie die Europäische Strategie für den Donaauraum, Operationelle Programme der Europäischen Zusammenarbeit mit bayerischer Beteiligung und die nationalen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Umgekehrt sollen diese Entwicklungsstrategien auch bei räumlichen Entwicklungsstrategien in Bayern berücksichtigt werden.

Zu 1.4.3 (B) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie die grenzüberschreitende Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, zu der auch die Region Bayerischer Untermain (1) zählt, sind wichtige Innovations- und Wachstumsmotoren für Bayern. Wegen ihrer herausragenden nationalen und internationalen Funktionen, ihrer hohen Konzentration von Bevölkerung und Wirtschaftskraft und ihrer besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche, verkehrliche, wissenschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung des Landes sollen die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt werden.

Die Metropolregionen umfassen auch in weiten Teilen ländliche Räume. Der ländliche Raum der Metropolregionen ist dabei nicht nur Nutznießer der Impulse aus den Kernräumen, sondern gleichberechtigter Partner, der durch die Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördert.

Metropolregionen stellen weder eine (landesplanerische) Gebietskategorie noch eine Förderkulisse dar. Der Ansatz der Metropolregionen ist integriert in das Leitprinzip der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Zu 1.4.4 (B) Kooperation und Vernetzung sind wichtige Instrumente, um die Entwicklungschancen der Teilräume zu verbessern. Dazu gehören Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing sowie die interkommunale Zusammenarbeit generell, z.B. interkommunale Entwicklungskonzepte. Wissensbasierte Einrichtungen (z.B. Hochschulen, Technologietransferzentren), Netzwerke und attraktive Standortquali-

täten für qualifizierte Arbeitskräfte tragen ebenfalls zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume bei. Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i. V. m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen – sollen einen Beitrag hierzu leisten.

Angesichts europäischer Integration und dem Ziel der territorialen Kohäsion kommt Länder- und Staatengrenzen übergreifenden Kooperationen und Netzwerken wie etwa den Euregionen und der Europaregion Donau-Moldau eine zunehmende Bedeutung zu. Auch vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten des Förderziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG) der Europäischen Union mit seinen drei Ausrichtungen – grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit – in Bayern konsequent genutzt werden. Eine verstärkte Kooperation und Vernetzung auch der Groß- und Mittelstädte und der sie umgebenden Räume außerhalb der Metropolregionen trägt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit aller Teilräume bei.

2 Raumstruktur

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

(G) Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.

2.1.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte folgender Stufen zu gewährleisten:

- Grundzentren,
- Mittelzentren und
- Oberzentren.

(G) Alle Zentralen Orte sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.

(G) Mittel- und Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten. Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.

(G) Zwei oder mehr Gemeinden können als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.

2.1.3 Vorzug der Zentralen Orte

(Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde.

2.1.4 Konzentration von Einrichtungen

- (Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

2.1.5 Festlegung der Zentralen Orte und Nahbereiche

- (Z) Die Mittel- und Oberzentren werden gemäß **Anhang 1** festgelegt. Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.6 Grundzentren

- (Z) Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist.
- (G) Die als Grundzentrum eingestuften Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.
- (G) Bestehende Klein- und Unterzentren sowie bestehende Siedlungsschwerpunkte können als Grundzentren beibehalten werden.
- (Z) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren sind unzulässig.
- (Z) Die Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags neu festgelegter Doppelgrundzentren ist mit einem landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu sichern. Der Vertrag ist vor dem Inkrafttreten des Doppelgrundzentrums zu schließen.

2.1.7 Mittelzentren

- (G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.1.8 Oberzentren

- (G)** Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Zu 2.1 *Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen.*

Zu 2.1.1 (B) *Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.*

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.4), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- *die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- *die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- *die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- *die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- *Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B) *Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches dreistufiges*

Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Aus der Festlegung als Zentraler Ort ergibt sich für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- *Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung.*
- *Soziales und Kultur: ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung, Bibliotheken, Einrichtungen für den Breitensport, Kinder, Jugend, Familien und Senioren.*
- *Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale.*
- *Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.6).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.5) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von den Mittel- und Oberzentren gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fach-*

- stellen für pflegende Angehörige, Teilhabeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Angebote der Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung,*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, spezielle Sportanlagen),*
 - *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Behörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter).*

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte).*

Im Interesse der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte nur in Betracht, wenn ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, kann ein landesplanerischer Vertrag nach Art. 29 BayLplG geschlossen werden.

- Zu 2.1.3 (B) Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.*

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- *unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,*
- *die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder*
- *fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.*

Zu 2.1.4 (B) *Insbesondere innerhalb großer Flächengemeinden besteht die Gefahr, dass sich zentralörtliche Einrichtungen über mehrere Ortsteile verteilen. Die Vorteile der räumlichen Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen (vgl. 2.1.1) gingen verloren. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es deshalb erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen vor allem der Grundversorgung gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden.*

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- *einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,*
- *auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder*
- *bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.*

Zu 2.1.5 (B) *Die Mittel- und Oberzentren übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt. Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.*

Nahbereiche werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet.

Zu 2.1.6 (B) Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung, sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder*
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.*

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich.

Neueinstufungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie des landesweit ausreichend eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bislang festgelegten Klein- und Unterzentren als Grundzentren beibehalten werden. Entsprechendes gilt für die Siedlungsschwerpunkte, die nach dem LEP 2006 als Sonderform der Zentralen Orte der Grundversorgung festgelegt sind. Aus gleichem Grund können die bestehenden Doppel- bzw. Mehrfachklein- und -unterzentren sowie Doppel- und Mehrfachsiedlungsschwerpunkte als Doppel- und Mehrfachgrundzentren beibehalten werden.

Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelungsfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren ist daher abzusehen.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Für die Festlegung neuer Doppelgrundzentren ist der Abschluss eines landesplanerischen Vertrags zwingende Voraussetzung. Der Vertrag ist vor der Verbindlicherklärung des Regionalplans zu schließen. Mindestinhalt sind klare Aufgabenzuweisungen an die vertrags-schließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2).

Im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte in den Regionalplänen haben die Regionalen Planungsverbände neu festgelegte Doppelgrundzentren auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags zu überprüfen. Als Ergebnis der Überprüfung ist bei der Entwicklung als Doppelgrundzentrum entweder verstärkt zusammenzuarbeiten oder die zentralörtliche Einstufung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (Entzug der zentralörtlichen Einstufung).

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.2) dar. Die möglichen Mittelzentren und Mittelzentren des LEP 2006 sind hierfür grundsätzlich geeignet. Sie werden deshalb in der Stufe der Mittelzentren zusammengeführt.

Das nunmehr sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinaus gehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen. Die Festlegung weiterer Mittelzentren ist angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der bestehenden Netzdichte nicht erforderlich.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit.

Zu 2.1.8 (B) Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.2) dar. Diese Einrichtungen weisen regionale oder überregionale Einzugsbereiche auf. Die möglichen Oberzentren und Oberzentren des LEP 2006 sind hier-

für grundsätzlich geeignet. Sie werden deshalb in der Stufe der Oberzentren zusammengeführt. Die Festlegung weiterer Oberzentren ist angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der bestehenden Netzdichte nicht mehr erforderlich.

Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen.

2.2 Gebietskategorien

2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(G) Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.

(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- Ländlicher Raum, untergliedert in
 - a) allgemeiner ländlicher Raum und
 - b) ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,
- Verdichtungsraum.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus **Anhang 2**.

2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

(Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus **Anhang 2**.

2.2.4 Vorrangprinzip

- (Z)** Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei
- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
 - der Verteilung der Finanzmittel,
- soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.
- (G)** Darüber hinaus können in besonderen Härtefällen einzelne Gemeinden auch außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf in gleicher Weise unterstützt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für einzelne Gemeinden vorliegen.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

- (G)** Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
 - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- (G)** Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

- (G)** Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und
 - sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.

- (G)** Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

- (G)** Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
 - sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
 - Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
 - sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
 - ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen

- (Z)** In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.

Zu 2.2.1 (B) Bayern weist hinsichtlich der Raum- und Siedlungsstruktur unterschiedliche Teilräume auf. Es ist geprägt von einer großen räumlichen Vielfalt und verfügt über mehrere Großstädte sowie eine Vielzahl von Mittelstädten und Kleinstädten und dörfliche Gemeinden. Seine Teilräume sind unterschiedlich stark verdichtet. Zur bestmöglichen Entwicklung und Ordnung der Teilräume sind unterschiedliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung sowie in einschlägigen fachlichen Planungen erforderlich. Die räumlichen Herausforderungen in den einzelnen Teilräumen variieren insbesondere in Abhängigkeit von der Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte sowie der vorherrschenden Siedlungsstruktur.

Jede Gemeinde wird anhand folgender Kriterien einer Gebietskategorie zugeordnet:

- *Einwohner-/Beschäftigtendichte 2010 (Kriterium 1)*
 - *Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gemeindefläche 2010 in v.H. (Kriterium 2)*
- und*

- Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung im Zeitraum von 2000-2010 in v.H. (Kriterium 3).

Für die Bestimmung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen und der Verdichtungsräume ist zusätzlich das Überschreiten eines Einwohnerschwellenwerts erforderlich.

Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zum allgemeinen ländlichen Raum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 unter dem Landesdurchschnitt und/oder
- bei den Kriterien 2 und 3 unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Im allgemeinen ländlichen Raum sind in der Regel keine spezifischen landesplanerischen Festlegungen erforderlich, die über die Festlegungen zum ländlichen Raum in 2.2.5 hinausgehen. Bei Bedarf können die Regionalen Planungsverbände weitere Festlegungen treffen (Art. 21 BayLplG).

Als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen werden zusammenhängende Gebiete des ländlichen Raums bestimmt, die vom allgemeinen ländlichen Raum umschlossen sind, jedoch selbst eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweisen. Zu einem ländlichen Teilraum mit Verdichtungsansätzen zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden Gemeinden, eine Einwohnerzahl von mindestens 50 000 und maximal 110 000 Einwohnern aufweisen.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen angrenzen.

Als Verdichtungsraum werden zusammenhängende Gebiete mit überdurchschnittlicher Verdichtung und hoher Einwohnerzahl bestimmt. Zu einem Verdichtungsraum zählen jene Gemeinden, die

- bei Kriterium 1 über dem Landesdurchschnitt und
- bei mindestens einem der Kriterien 2 oder 3 über dem Landesdurchschnitt liegen sowie
- gemeinsam mit angrenzenden, die oben angeführten Kriterien ebenfalls erfüllenden, Gemeinden einen Einwohnerschwellenwert von 110 000 Einwohnern überschreiten.

Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber komplett von diese Voraussetzungen erfüllenden Gemeinden umschlossen werden, werden ebenfalls dem Verdichtungs-

raum zugeordnet (Vermeidung von Insellagen). Darüber hinaus werden dem Verdichtungsraum im Einzelfall Gemeinden dann zugeordnet, wenn sie Kriterium 1 annähernd erfüllen und entweder wesentliche Anteile ihrer Siedlungs- und Verkehrsflächen direkt an Siedlungs- und Verkehrsflächen des Verdichtungsraums angrenzen oder wenn die Gemeinden an eine Kernstadt des Verdichtungsraums angrenzen.

Als Teile grenzüberschreitender Verdichtungsräume werden wegen der engen siedlungsstrukturellen und funktionalen Zusammenhänge mit den Gemeinden des angrenzenden Staates/Landes festgelegt:

- in der Region 15 (Donau-Iller) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Neu-Ulm/Ulm,
- in der Region 18 (Südostoberbayern) der bayerische Teil des Verdichtungsraums Salzburg.

Zu 2.2.2 (B) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum verfügen über spezifische Eigenheiten. Unbeschadet ihrer Eigenständigkeit sollen sich diese Räume im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ganz Bayerns ergänzen. Der ländliche Raum soll keinesfalls zum reinen „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden. Er hat vielmehr einen Anspruch auf eigenständige Entwicklung. Dabei kommt auch der Nutzung von endogenen Potenzialen der Teilräume Bedeutung zu (vgl. auch 1.4.4).

Zu 2.2.3 (B) Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien¹⁾ zur Anwendung:

- Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung 2010-2030 (Anteil am Gesamtindikator 30 v.H.),
- Arbeitslosenquote 2007-2011 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 v.H.),

¹⁾ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf des LEP (22.05.2012) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2007-2011 (Anteil am Gesamtindikator 10 v.H.),
- Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2005-2009 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 v.H.) sowie
- Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-Jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2006-2010 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 v.H.).

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 v.H. in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner bei 85 v.H. des bayerischen Durchschnitts oder weniger, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

Zu 2.2.4 (B) Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Besondere Härtefälle liegen vor, wenn Gemeinden nach den fünf angeleglichen Kriterien die gleiche Strukturschwäche erfüllen und nachweisen können, wie sie für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt. Die oberste Landesplanungsbehörde konkretisiert diese Kriterien.

Zu 2.2.5 (B) *Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:*

- *die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot,*
- *die Schließung noch bestehender Lücken bei der Verkehrsinfrastruktur und der bedarfsgerechte Erhalt bzw. Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs,*
- *der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung,*
- *der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Einrichtungen der medizinischen Versorgung,*
- *dem bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Angeboten für ältere Menschen,*
- *die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,*
- *der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der eigenständigen Siedlungsstrukturen bzw. des jeweiligen Siedlungscharakters und deren Betonung auch als ökonomischer Standortvorteil,*
- *die Sicherung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft,*
- *die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben und*
- *die Lenkung von Nutzungen an räumlich geeignete Standorte.*

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

Intention der Bayerischen Staatsregierung ist eine möglichst flächendeckende Erschließung mit zeitgemäßen Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. mit Breitbandinfrastruktur; dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur mit ein. Im ländlichen Raum besteht im Vergleich zu den Verdichtungsräumen Nachholbedarf.

Zu 2.2.6 (B) *Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen nehmen eine überwiegend regionale Impulsgeberfunktion auch für den sie umgebenden allgemeinen ländlichen Raum wahr. Sie sind durchwegs gut mit Versorgungsinfrastruktur ausgestattet und günstig in das jeweilige regionale sowie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Diese gute Ausgangslage ist im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Landes so zu nutzen, dass die für*

Bayern charakteristische polyzentrale Struktur erhalten werden kann und die Voraussetzungen für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen geschaffen werden. Dazu gehört auch, Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Ähnlich wie in den Verdichtungsräumen sind auch die Gemeinden der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen wegen der Entwicklungsdynamik und der Verdichtung in besonderem Maße auf eine ausgewogene und abgestimmte gemeinsame Entwicklung angewiesen. Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten. Dabei kommt der interkommunalen Abstimmung über

- eine sinnvolle verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten,
 - die Schaffung noch fehlender und den bedarfsgerechten Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur sowie
 - den Erhalt und den Ausbau eines abgestimmten ÖPNV
- hohe Bedeutung zu.

Zu 2.2.7 (B) Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungsräumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzungen an räumlich geeignete Standorte zu lenken.

Die Verdichtungsräume müssen langfristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür sind

- ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten,
- eine leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur sowie
- Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Angesichts zunehmender Heterogenisierung und Internationalisierung der Gesellschaft, die in Verdichtungsräumen ausgeprägter stattfinden wird als im ländlichen Raum, soll auf sozial durchmischte Siedlungsstrukturen und sozial ausgewogene Infrastrukturen hingewirkt werden.

Dem Erhalt einer dauerhaft funktionsfähigen Freiraumstruktur (vgl. auch 7.1.4) sowie der Sicherung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kommt angesichts der hohen baulichen Verdichtung eine besondere Bedeutung zu.

Zu 2.2.8 (B) Die Verdichtungsräume verfügen über ein leistungsfähiges Netz des (schienegebundenen) öffentlichen Personennahverkehrs. Im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrspla-

nung hat sich die Siedlungstätigkeit an den vorhandenen Achsen und Haltepunkten des (schienengebundenen) öffentlichen Personennahverkehrs zu orientieren. Eine solche Siedlungsentwicklung trägt zur Verkehrsvermeidung, zur Steigerung der Lebensqualität, zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme und zum Klimaschutz (vgl. 1.3.1) bei. Bandartige Siedlungsstrukturen sollen dabei vermieden werden (vgl. 3.3).

2.3 Alpenraum

2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums

- (G)** Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
 - seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
 - alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.

2.3.2 Kulturlandschaft Alpenraum

- (G)** Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.

2.3.3 Alpenplan

- (G)** Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie
- Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,
 - öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und
 - Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)
- soll so geordnet werden, dass
- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,

- die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
- der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

(Z) Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt, die sich aus **Anhang 3** ergeben.

2.3.4 Zone A des Alpenplans

(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

2.3.5 Zone B des Alpenplans

(Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.

2.3.6 Zone C des Alpenplans

(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.

Zu 2.3.1 (B) Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans (vgl. 2.3.3) umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.

Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie La-

winen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Klimawandel wird im Alpenraum zu besonders deutlichen Veränderungen führen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen deshalb an den Klimawandel angepasst und Naturgefahren abgewehrt werden (vgl. 1.3.2).

Zu 2.3.2 (B) *Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpflächen leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten. Der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Um erhaltenswürdige Almen und Alpen zu sanieren und zu sichern, kann deren Erschließung erforderlich sein. Ebenso setzen der Erhalt und die Pflege der Wälder eine ausreichende Erschließung voraus. Diese erfordert eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.*

Zu 2.3.3 (B) *Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechnete touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.*

—————
Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Alpenplans waren die naturräumlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Einteilung in drei unterschiedlich schutzbedürftige Zonen (A, B, C) gewährleistet eine sachgerechte Handhabung.

Zu 2.3.4 (B) *Die Zone A ist grundsätzlich für die in 2.3.3 genannten Verkehrsvorhaben geeignet. Inwieweit die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, haben die Landesplanungsbehörden im Einzelfall zu prüfen.*

Zu 2.3.5 (B) *In der Zone B können Vorhaben im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht.*

Zu 2.3.6 (B) *Die Gebiete der Zone C müssen auf Grund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit ungeschmälert erhalten werden. Verkehrsvorhaben sind in der Zone C unzulässig. Eine Ausnahme gilt für landeskulturelle Maßnahmen, die nachweislich der Verbesserung der Erreichbarkeit von Almen und Alpen und zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Bergwaldes dienen.*

2.4 Regionen

- (Z) Die Regionen werden aus den im **Anhang 4** genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.

Zu 2.4 (B) Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BayLplG ist das Staatsgebiet in Regionen zu gliedern, innerhalb derer intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen. Eine Region wird in der Regel aus mehreren Landkreisen und ggf. kreisfreien Städten gebildet. Die Abgrenzung der Regionen erfolgt nach sozioökonomischen Kriterien unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen. In zwei Ausnahmen (Landkreis Tirschenreuth und Landkreis Kelheim) werden Landkreise auf Grund ihrer von der Verwaltungsgliederung abweichenden soziokulturellen Hauptorientierung der Bürger nicht zur Gänze einer Region zugeordnet.

Die Region Donau-Iller setzt sich aus dem baden-württembergischen und dem bayerischen Landesteil zusammen. Näheres ist im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller geregelt.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.
- (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Zu 3.1 (B) *Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. 1.2.6).*

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbare Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (vgl. 3.2) durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen insbesondere auch im Rahmen interkommunaler Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) sowie durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Zu 3.2 (B) *Die vorrangige Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich, da vorhandene Infrastruktur- und Leitungsnetze nicht proportional zu einem sinkenden Bedarf zurückgebaut werden können. Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen.*

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von zentraler Bedeutung für funktionsfähige und attraktive Innenstädte und Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen. Die städtebauliche und dörfliche Erneuerung trägt wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei. Flächen, die der Naherholung und räumlichen Gliederung der Siedlungsflächen dienen (z.B. Parkanlagen und Grünflächen) oder Ausdruck einer charakteristischen Siedlungsstruktur sind, sind in der Regel keine geeigneten Potenzialflächen und sind erhaltungswürdig.

Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist.

Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht der Innenentwicklung zugeführt werden kann.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

- (G)** Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z)** Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
 - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer

- oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
 - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
 - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
 - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

Zu 3.3 (B) Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6).

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der zweiten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.

Die Voraussetzungen der vierten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsrgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der fünften Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der sechsten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als sieben Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

4 Verkehr

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

- (Z)** Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz

- (G)** Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden.
- (G)** Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- (G)** Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.
- (G)** Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.
- (G)** Der Güterverkehr soll optimiert werden.

Zu 4.1.1 (B) Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist gekennzeichnet durch ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft genügendes, weitgehend barrierefreies Verkehrswegenetz mit verkehrsträgerübergreifenden Schnittstellen. Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes haben so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Das für die nächsten Jahre prognostizierte, zunehmende Verkehrsaufkommen erfordert eine stärkere Inanspruchnahme aller Verkehrsträger, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr.

Zu 4.1.2 (B) Zur Verbesserung der Einbindung Bayerns in das europäische Verkehrswegenetz ist die Umsetzung der „Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) von

herausragender Bedeutung. Die Einrichtung zusätzlicher Verbindungen, insbesondere im Alpentransit, soll zur Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs beitragen.

Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes. Der Bundesverkehrswegeplan wird derzeit fortgeschrieben (Bundesverkehrswegeplan 2015). Im Zuge der Anmeldung der aus bayerischer Sicht wichtigsten Projekte zum Bundesverkehrswegeplan 2015 wird vor der Beschlussfassung der Bayerischen Staatsregierung über die Meldeliste erstmals eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Priorisierung der Projekte erfolgt durch den Bund unter nochmaliger Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die regionalen Verkehrswegenetze und die regionale Verkehrsbedienung stellen die Erschließung des Raums für alle Bevölkerungsgruppen sicher. Die Planung der Verbindungen erfolgt nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung.

Zu 4.1.3 (B) Verdichtungsräume und Tourismusgebiete sind stark frequentierte Verkehrsräume, in denen die Verkehrsverhältnisse verbessert werden sollen. Als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr kann der Öffentliche Personenverkehr diese Räume erschließen und entlasten. Vor allem in den Verdichtungsräumen sollen Ausbaumaßnahmen im schienengebundenen Nahverkehr umgesetzt werden.

Neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur (vgl. 4.1.1) soll ein qualitativ und quantitativ überzeugendes Angebot im Öffentlichen Personenverkehr – insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – geschaffen werden. Ein attraktives Angebot im ÖPNV zeichnet sich u.a. durch verkehrsträgerübergreifend gute Anschlusssituationen, weitgehende Barrierefreiheit sowie kurze Reisezeiten aus.

Im ländlichen Raum (vgl. 2.2.1 und 2.2.5) ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbesserung der Flächenbedienung trägt auch zur Vernetzung mit den Fernverkehrshaltepunkten und somit zum Anschluss des ländlichen Raums an den öffentlichen Personenfernverkehr bei. Der ÖPNV ist gerade im ländlichen Raum auf eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur angewiesen. Auf Grund des demographischen Wandels ist ein Rückgang des Schülerverkehrs zu erwarten, der bisher das Rückgrat des ÖPNV im ländlichen Raum bildet. Andererseits wird die Zahl älterer Menschen zunehmen, für die ein spezifisches Mobilitätsangebot wichtig ist. Das Angebot im ÖPNV soll an diese Rahmenbedingungen flexibel angepasst werden.

Die Optimierung des Güterverkehrs trägt z.B. durch Maßnahmen der Bündelung des städtischen Güterverkehrs wesentlich zur Entlastung der Verdichtungsräume bei. Zur nachhaltigen Entlastung von Straßen und Umwelt soll der Straßengüterverkehr möglichst auf die Schiene und – wo immer dies praktikabel ist – auf die Wasserstraße verlagert werden. Der Ausbau von Einrichtungen des kombinierten Güterverkehrs, z. B. Güterverkehrszentren, trägt zur Entlastung von Straßen sowie zur Kapazitätsausweitung, Beschleunigung und Steigerung der Dienstleistungsqualität im Güterverkehr bei. Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger kann durch den Einsatz neuer Technologien, vor allem der Verkehrstelematik, gesteigert werden.

4.2 Straßeninfrastruktur

- (G)** Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G)** Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Zu 4.2 (B) Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume (vgl. 1.4.1) bei.

Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Lückenschlüsse im Netz geprüft werden.

Über die Staatsstraßen sind die nicht an Bundesfernstraßen liegenden Zentralen Orte an das nationale sowie an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem Ausbauplan für die Staatsstraßen, der unter Einbindung der Regionalen Planungsverbände aufgestellt wird.

Kreis- und Gemeindestraßen bilden zusammen das Netz der Kommunalstraßen. Sie dienen insbesondere der Erschließung des Raums und der Verbindung zwischen Gemeinden.

Der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur vor dem Neubau dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächenin-

anspruchnahme. Er ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

4.3 Schieneninfrastruktur

4.3.1 Schienenwegenetz

- (G)** Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe.

4.3.2 Bahnknoten München

- (G)** Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden.

4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen

- (G)** Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.

- (G)** Möglichkeiten von Reaktivierungen sollen genutzt werden.

Zu 4.3.1 (B) Der Aus-, Um- und Neubau der Schieneninfrastruktur dient dem Erhalt und der Ergänzung eines leistungsfähigen Netzes für den Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr. Da das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, ist es aus verkehrlichen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, den Anteil des Schienenpersonen- und des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen durch Verlagerung von anderen Verkehrsträgern zu steigern. Die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes müssen dazu zügig bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Der Aus- und Neubau, der in allen Landesteilen erfolgen soll, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz). Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans soll der Bedarf weiterer Streckenausbauten geprüft werden. Bahnhöfe haben eine wichtige Funktion als Ein-, Aus- und Umsteigestationen im Schienenwegenetz. Insbesondere ist deren barrierefreie Ausgestaltung ein wichtiges Element.

Zu 4.3.2 (B) Der Bahnknoten München dient der verkehrlichen Entwicklung des Verdichtungsraums München und einer leistungsfähigen Anbindung des Flughafens München aus allen Teilräumen.

Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben am 23.03. bzw. 14.04.2010 (LT-Drs. 16/4497) ein Gesamtkonzept für den Ausbau des Bahnknotens München beschlossen. Die Umsetzung des Gesamtkonzepts Bahnknoten München kann erstmals einen direkten Anschluss des Flughafens München an das überregionale Bahnnetz schaffen. Erreicht wird außerdem eine umfassende Ertüchtigung des ÖPNV, vor allem die Modernisierung und Kapazitätserweiterung der S-Bahn in der Metropolregion München.

Das modulare Gesamtkonzept Bahnknoten München umfasst im Wesentlichen folgende Vorhaben: 2. Stammstrecke, Flughafenanbindung über den Ostkorridor (mit Ausbau Dagfing – Johanneskirchen (BVWP-Projekt)), Erdinger Ringschluss mit Neufahrner Kurve und Walpertskirchner Spange (BVWP-Projekt), Ausbau und Elektrifizierung der wichtigen Güter- und Personenverkehrsstrecke München – Mühldorf – Freilassing (BVWP-Projekt) sowie den Ausbau Pasing – Eichenau.

Für die weitere Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München soll als langfristige Perspektive eine direkte, fernverkehrstaugliche Schienenanbindung von Nordostbayern über Freising nach München und ein zusätzlicher Flughafenbahnhof Berücksichtigung finden.

Zu 4.3.3 (B) Bayern kann als Flächenland nicht auf eine flächendeckende Vorhaltung der Schieneninfrastruktur verzichten, weil sie Voraussetzung für die Bestellung eines qualitativ hochwertigen Nahverkehrs sowie die flächendeckende Erschließung im Schienengüterverkehr ist. Um die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur zu erhalten, kann Stilllegungen und Rückbaumaßnahmen nur unter engen Voraussetzungen zugestimmt werden.

Sofern die Voraussetzungen für Streckenreaktivierungen gegeben sind, bieten diese gegenüber Streckenneubauten die Möglichkeit, die Anbindung Bayerns an das Schienenwegenetz ohne Neuzerschneidungen der Landschaft kostengünstig und flächensparend zu verbessern.

4.4 Radverkehr

(G) Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

(G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

Zu 4.4 (B) Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Wichtig ist es, ein durchgängiges Radverkehrsinfrastrukturnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus zu schaffen, das zusätzliche umwegfreie, attraktive und sichere Verbindungen für den Radver-

kehr bereitstellt. In stark frequentierten Straßenabschnitten sollen vom Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr abgegrenzte Radverkehrsanlagen zur Verfügung stehen.

Neben dem Alltags- und Freizeitradverkehr hat auch der Fahrradtourismus in Bayern in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Dem damit entstandenen Bedarf für ein überregionales Netz an Fernradrouten wird durch das „Bayernnetz für Radler“ Rechnung getragen. Das „Bayernnetz für Radler“ enthält die überregionalen Radrouten, die ein bayernweites Grundnetz bilden. Es schließt an Fernradrouten der Nachbarländer an.

4.5 Ziviler Luftverkehr

4.5.1 Verkehrsflughafen München

- (G)** Der Verkehrsflughafen München soll als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrsanbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Südbayerns sicherstellen.
- (Z)** Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.
- (Z)** Die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt. Dieses ist im **Anhang 5** dargestellt.

4.5.2 Verkehrsflughafen Nürnberg

- (G)** Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Nordbayerns sicherstellen.

4.5.3 Verkehrsflughafen Memmingen

- (G)** Der Verkehrsflughafen Memmingen soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung des Allgäus sicherstellen.

4.5.4 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

- (Z)** Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen.

4.5.5 Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt

- (Z) In der Regel muss jede Region über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. In der Region 14 (München) ist zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen.
- (G) Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zu 4.5 *Dem Luftverkehr und seiner Infrastruktur kommt vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Handelsbeziehungen und der Globalisierung der Weltwirtschaft eine außerordentlich hohe Bedeutung für die Standortqualität der bayerischen Wirtschaft zu und trägt darüber hinaus zur Sicherung der Position Bayerns in der Weltwirtschaft bei.*

Im Kapitel 4.5 werden die landesplanerischen Festlegungen für die zivile Luftverkehrsinfrastruktur in Bayern getroffen. Das Kapitel stellt das „Luftverkehrskonzept Bayern“ der Bayerischen Staatsregierung dar. Auf ein eigens zu beschließendes Luftverkehrskonzept mit gleichen Zielaussagen kann verzichtet werden.

Zu 4.5.1 (B) *Der Verkehrsflughafen München ist internationaler Netzpunkt nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Bayerns an das nationale, kontinentale und interkontinentale Luftverkehrsnetz im Kurz-, Mittel- und Langstreckenverkehr. Als führendes europäisches Luftfahrt-Drehkreuz hat der Verkehrsflughafen München für den internationalen Luftverkehr weitreichende Bedeutung, die gefestigt und weiterentwickelt werden soll. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens München soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*

Der bestehende Verkehrsflughafen München ist mit seiner Kapazität nicht in der Lage, die zukünftige Luftverkehrsnachfrage zu bewältigen. Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch künftig abwickeln zu können, ist eine Erweiterung der Bahnkapazität um eine dritte Start- und Landebahn mit den entsprechenden Funktionsflächen erforderlich. Der Kapazitätsausbau sichert zudem die für den Standort Bayern wichtige europäische Drehkreuzfunktion des Verkehrsflughafens München.

Zur dauerhaften Standortsicherung des Verkehrsflughafens München und zur Sicherung seiner langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten wird das Vorranggebiet Flughafen-

entwicklung festgelegt (vgl. Anhang 5). In diesem Gebiet sind mit der weiteren Flughafenentwicklung konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt die Zulässigkeit von Verkehrsprojekten zur Erschließung des Flughafens.

Bis zum 01.04.2003 aufgestellte rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne bleiben von den Rechtsfolgen des Vorranggebiets unberührt.

- Zu 4.5.2 (B) *Der Verkehrsflughafen Nürnberg ist Gemeinschaftsnetzpunkt nach den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und dient der Anbindung Nordbayerns an den nationalen und internationalen Luftverkehr. Der Verkehrsflughafen Nürnberg hat eine günstige Lage im Städtedreieck Nürnberg/Fürth/Erlangen mit kurzen Verbindungen zu den Schwerpunkten der nordbayerischen Luftverkehrsnachfrage. Für einen leistungsfähigen bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Nürnberg soll durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*
- Zu 4.5.3 (B) *Das Allgäu ist eine bedeutende Wirtschafts- und Touristikregion mit einer hohen Nachfrage an Flugreisen. Der Verkehrsflughafen Memmingen dient der direkten Anbindung des Allgäus an den nationalen und internationalen Luftverkehr, insbesondere den Linien- und Touristikverkehr. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen soll deshalb durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur langfristig Vorsorge getroffen werden.*
- Zu 4.5.4 (B) *Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein wichtiger Standort der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Luft- und Raumfahrtforschung in Deutschland. Er dient durch die Abwicklung von Forschungsflugbetrieb insbesondere auch für das am Standort ansässige Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) unmittelbar dem allgemeinen Wohl. Er soll für die Luft- und Raumfahrtindustrie und -forschung dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich auf den Werks- und Forschungsflugverkehr beschränken. Aus verkehrspolitischen Gründen ist eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichenden Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt. Neben seiner forschungspolitischen Bedeutung hat der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen.*
- Zu 4.5.5 (B) *Zur Durchführung eines bedarfsgerechten Luftverkehrs sind neben den internationalen Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen zur Deckung der regionalen und teils räumlichen Luftverkehrsnachfrage weitere Flugplätze für die Allgemeine Luftfahrt, insbesondere den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie den Privatluftverkehr, erforderlich. Deshalb muss jede Planungsregion über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allge-*

meine Luftfahrt verfügen. Ausgenommen davon sind die Regionen 15 (Donau-Iller), 16 (Allgäu) sowie die Region 17 (Oberland), die bisher über keinen solchen Luftverkehrsanschluss verfügen. Für die Regionen 15 und 16 steht auf Grund seiner vorhandenen Kapazitäten der Verkehrsflughafen Memmingen für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung. In der Region 17 wird auf die Anlegung eines neuen Flugplatzes verzichtet. Dies entspricht dem Grundanliegen der Alpenkonvention, die Umweltbelastungen durch den Luftverkehr so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Region 14 (München) ist luftverkehrsmäßig intensiv und angemessen erschlossen. In der Region liegt der internationale Verkehrsflughafen München. Für das Verkehrssegment von bis zu 3 Tonnen Höchstabflugmasse stehen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen die Sonderlandeplätze Dachau-Gröbenried, Jesenwang, Moosburg und Oberschleißheim zur Verfügung. Ergänzend können auch in jeweils etwa 70 km Entfernung von der Landeshauptstadt Verkehrslandeplätze in angrenzenden Planungsregionen nach Osten in Landshut, nach Westen in Augsburg und nach Norden in Manching zur luftverkehrsmäßigen Anbindung für die Allgemeine Luftfahrt beitragen. Alle drei Verkehrslandeplätze sind über Autobahnen angebunden. Mit dieser Flugplatzinfrastruktur wird sichergestellt, dass die aufkommensstärkste Region Bayerns ausreichend für die unterschiedlichen Luftverkehrsarten erschlossen ist. Die Region 14 hält bereits im gesamtbayerischen Interesse den internationalen Verkehrsflughafen München vor und trägt auch den mit seiner vorgesehenen Erweiterung verbundenen Flächenverbrauch und Siedlungsdruck. Das Ziel, dass in der Regel jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen muss, hat daher angesichts der ausreichenden luftverkehrlichen Erschließung in der dicht besiedelten Region 14 hinter dem Bedarf an Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsflächen zurückzustehen.

Zur Anbindung von regionalen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Luftverkehr oder bei einem hohen Anteil an Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sind Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorzusehen. Sie sollen eine befestigte Start- und Landebahn von 1 200 bis 1 600 m haben. Dem Verkehrslandeplatz Augsburg kommt dabei besondere Bedeutung zu. Er ist einer der aufkommensstärksten Verkehrslandeplätze Bayerns. Auf Grund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Luftverkehrsinfrastruktur für die Unternehmen der Region soll der Flugplatz als moderner City Airport für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr weiterentwickelt werden.

Auch die regionalen Schwerpunktländeplätze Aschaffenburg (Region 1), Bayreuth, Hof-Plauen (Region 5), Coburg (Region 4), Eggenfelden (Region 13), Giebelstadt (Region 2), Haßfurt (Region 3), Ingolstadt-Manching (Region 10) und Straubing-Wallmühle (Region 12) haben einen hohen Anteil an gewerblichem Geschäftsreise- und Werkluftverkehr. Diese sollen daher, soweit die flugsicherungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen werden können, für den Instrumentenanflug unter Einbindung in einen entsprechenden Luft-

raum ausgestattet sein. Die Festlegung weiterer Flugplätze soll unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs geprüft werden.

Für die Anbindung der Regionen 6 (Oberpfalz Nord), 7 (Industrieregion Mittelfranken), 8 (Westmittelfranken), 12 (Donau Wald), 13 (Landshut), 18 (Südostoberbayern) an den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr sollen regionale Schwerpunktlandeplätze für den Sichtflug mit einer befestigten Start- und Landebahn mit mindestens 1 200 m Länge vorgehalten werden. Soweit notwendig, sollen die Landebahnlängen an die europäischen Anforderungen für den gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen bis zu 5,7 t Höchstgewicht angepasst werden. Als entsprechende Schwerpunkte kommen die Flugplätze Weiden i. d. OPf. (Region 6), Herzogenaurach (Region 7), Rothenburg ob der Tauber (Region 8), Vilshofen (Region 12), Landshut (Region 13) und Mühldorf am Inn (Region 18) in Betracht.

Der Betrieb des Sonderlandeplatzes Jesenwang (Region 14) für Flugzeuge mit einer Höchstabflugmasse bis 3 Tonnen soll in seinem Bestand gesichert werden. Solange in der Region 11 (Regensburg) kein geeigneter Verkehrslandeplatz zur Verfügung steht, soll der nur schwer ausbaufähige Verkehrslandeplatz Regensburg ebenfalls in seinem Bestand gesichert werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird der Freistaat Bayern für die Anlegung und für den Ausbau von Schwerpunktflugplätzen finanzielle Förderungen gewähren. Voraussetzung dabei ist insbesondere die langfristige Absicherung der Flugplätze durch Bauschutzbereiche und durch Grundstückseigentums- bzw. -pachtverhältnisse.

4.6 Main-Donau-Wasserstraße

- (Z)** Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße ist die Donau zwischen Straubing und Vilshofen verkehrsgerecht und naturschonend²⁾ weiter auszubauen. Die Häfen sind entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen auszubauen.

Zu 4.6 (B) *Für die Bewältigung des Güterverkehrs kommt der Binnenschifffahrt eine große Bedeutung zu. Neben dem Transport von Massengütern gewinnen moderne Transportformen, wie Container- oder sog. Roll on Roll off-Transporte, an Bedeutung. Die Binnenschifffahrt ermöglicht in dem von ihr erschlossenen Gebiet einen kostengünstigen und umweltschonenden Gütertransport. Mit der EU-Osterweiterung sind das Potenzial und die Notwendigkeit von Verlagerungen des Gütertransports auf die Wasserstraßen aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen erheblich gestiegen.*

²⁾ Das Ziel gilt mit der Maßgabe, dass ein Ausbau nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Natura 2000-Gebiete erfolgen darf.

Damit die volle Leistungsfähigkeit der gesamten Rhein-Main-Donau-Wasserstraße genutzt werden kann, ist der weitere Ausbau der Donau erforderlich. Die Main-Donau-Wasserstraße wird nach Fertigstellung des Mainausbaus für eine ganzjährige Abladetiefe von mindestens 2,50 m ausgelegt sein – ausgenommen der rund 70 km lange Abschnitt zwischen Straubing und Vilshofen. Diese Lücke ist verkehrsgerecht und naturschonend zu schließen, wobei auch eine Anhebung der niedrigsten Brücke auf dem deutschen Donauabschnitt in Bogen erforderlich ist. Durch den verkehrsgerechten Ausbau ist ein möglichst zuverlässiger Transport auch bei Wasserständen unter Mittelwasser gewährleistet.

Auch für die Europäische Union ist die Beseitigung des Engpasses Straubing-Vilshofen wichtige Voraussetzung für die umweltverträgliche Bewältigung des europäischen Güterverkehrs. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben den Ausbau des Donauabschnitts zwischen Straubing und Vilshofen in die Liste der „Vorrangigen Vorhaben des trans-europäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V) aufgenommen.

Grundlage für den Ausbau der Main-Donau-Wasserstraße sind die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern bestehenden vertraglichen Bindungen (Main-Donau-Staatsvertrag vom 13.06.1921 und Folgeverträge). In diesen sind – wie in den genannten TEN-Entscheidungen der EU – qualitative Anforderungen an den Ausbau der Wasserstraße festgelegt.

5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

- (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- (G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

Zu 5.1 (B) *Die bayerische Wirtschaftsstruktur umfasst neben großen internationalen Konzernen insbesondere auch kleine und mittelständische Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in allen Teilräumen als Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor unerlässlich sind. Günstige Standortvoraussetzungen, wie z.B. günstige Verkehrsanbindungen oder leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen, tragen zur Sicherung einer ausreichenden Arbeitsplatzversorgung bei (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).*

Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Der Schutz der typischen Orts- und Landschaftsbilder sowie der Ausbau von touristischen Infrastrukturen dienen dazu, Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, die Kurorte und Heilbäder als Schwerpunkt der bayerischen Tourismuswirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

- (G)** Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
- (Z)** Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

Zu 5.2.1 (B) *Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen. Bei der Festlegung dieser Gebiete kommt neben allen anderen berührten fachlichen Belangen den Anforderungen an die Verkehrsanbindung sowie dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu.*

Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern.

Industriemineralien und metallische Rohstoffe (hochwertige Rohstoffvorkommen) – wie Baryt, Fluorit, Feldspat, Graphit, Neuburger Kieselerde, Kaolin, Bentonit und Eisen, Stahlveredler, Nichteisen-, Edel- und Halbleitermetalle sowie Seltene Erden – sind dagegen in Bayern auf wenige Standorte begrenzt. Sie sind für den Technologiestandort Bayern in den Bereichen Elektromobilität, Luft- und Raumfahrt, Automobilindustrie, Telekommunikation und Energietechnik von herausragender Bedeutung. Diese hochwertigen und meist seltenen Rohstoffvorkommen sind in dem für eine nachhaltige Raumentwicklung verträglichen Umfang langfristig und bedarfsunabhängig vor Überplanung und konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Sie werden deshalb – soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar – über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen (VRG und VBG hochwertige Bodenschätze) bedarfsunabhängig gesichert.

Zu 5.2.2 (B) *Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugeländen (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.*

Während des Rohstoffabbaus werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen, können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden, andererseits können aber auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern das Grundwasser nicht aufgedeckt ist, die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Schaffung von Erholungsräumen. Mit einer abschnittswisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt.

Um eine ungeordnete Nachfolgenutzung zu vermeiden, haben die Träger der Regionalplanung bereits bei der Festlegung jedes Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung verbindlich festzulegen, auf welche Weise die Rekultivierung, Wiederverfüllung oder sonstige Wiedernutzbarmachung – wozu auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen gehört – durchgeführt werden soll. Als Folgefunktion kommen insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung sowie Erholung in Frage.

5.3 Einzelhandelsgroßprojekte

5.3.1 Lage im Raum

(Z) Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- für Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden,
- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.

5.3.2 Lage in der Gemeinde

(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder
- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

- (Z)** Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,
- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
 - soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

5.3.4 Regelung für zusammengewachsene Gemeinden

- (Z)** Wenn Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, sind Ausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, in allen Gemeinden des Siedlungszusammenhangs zulässig; 5.3.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 bleibt unberührt. Dabei dürfen Einzelhandelsgroßprojekte bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs zusätzlich auf 7,5 v.H. der nach 5.3.3 maßgeblichen Kaufkraft einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde innerhalb des gemeinsamen Siedlungszusammenhangs zurückgreifen.

5.3.5 Zielabweichungsverfahren in grenznahen Gebieten

- (G)** Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und deren Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen soll in diesen Gebieten das Zielabweichungsverfahren bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern flexibel gehandhabt werden.

Zu 5.3 (B) *Einzelhandelsgroßprojekte sind zum Einen Betriebe i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirk-*

lichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung nicht nur unwesentlich auswirken können, sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe mit vergleichbaren Auswirkungen). Zum Anderen sind erfasst Agglomerationen von jeweils für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben – auch im Anschluss an ein Einzelhandelsgroßprojekt – in räumlich-funktionalem Zusammenhang, die überörtlich raumbedeutsam sind. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe.

Einzelhandelsgroßprojekte haben auf Grund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzende Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird auf Grund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B) In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen daher grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.

Demgegenüber sind Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig. Nahversorgungsbetriebe sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ganz überwiegend dem Verkauf von Nahversorgungsbedarf dienen. Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen.

sen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und auf Grund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

Zu 5.3.2 (B) Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt darüber hinaus zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zu einer Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden auch die Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt und motorisierter Individualverkehr vermieden.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Ausnahmsweise können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, auch in städtebaulichen Randlagen ausge-

wiesen werden. Diese Einzelhandelsgroßprojekte verfügen über ein deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs und konnten auch nach bisheriger Rechtslage ausnahmsweise in Randlagen angesiedelt werden, da ihre Standorte besonders gut erreichbar sein und umfangreiche geeignete Flächen aufweisen müssen.

In Ausnahmefällen können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte auch für Nahversorgungs- und Innenstadtbedarf in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Auch in solchen Fällen müssen Gemeinden in der Lage sein, eine verbrauchernahe Versorgungsstruktur fortzuentwickeln. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinde, dass im Gemeindegebiet keine ausreichenden städtebaulich integrierten Flächen vorhanden sind, die für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes nach objektiven Kriterien geeignet sind.

Zu 5.3.3 (B) *Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in Einzelhandelsgroßprojekten wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen Einzelhandelsgroßprojekte ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen.*

Der landesplanerische Prüfmaßstab ist darauf ausgerichtet, dass neu anzusiedelnde oder zu erweiternde Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgungsstruktur keinen zu großen Teil der sortimentsbezogenen Kaufkraft entziehen. Nahversorgungsbetriebe im Sinne von 5.3.1 sind bis zum Erreichen des Schwellenwerts von 1 200 m² Verkaufsfläche von der landesplanerischen Verkaufsflächen-Steuerung freigestellt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Kaufkraftabschöpfung ist zwischen den Bedarfsgruppen und deren jeweiligen Bezugsräumen (räumliche Beurteilungsgrundlage) zu unterscheiden.

Die Unterscheidung verschiedener Bedarfsgruppen beruht auf deren unterschiedlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung. Nicht die Betriebsform an sich, sondern deren Sortimentsgestaltung nimmt Einfluss auf die Versorgungsstruktur. Die Sortimente des Nahversorgungsbedarfs wirken sich insbesondere auf die Nahversorgungsstrukturen in Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren aus. Demgegenüber wirken Sortimente des Innenstadtbedarfs insbesondere auf die innenstädtischen Versorgungsstrukturen. Sortimente des sonstigen Bedarfs sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Auswirkungen keiner spezifischen räumlichen Versorgungsstruktur zugeordnet werden können.

Maßstab für die Höhe der Abschöpfungsquoten ist es, die Funktionsfähigkeit des belegenen und der benachbarten Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbe-

reich von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Die Kaufkraftabschöpfungsquoten sind das Ergebnis einer landesplanerischen Bewertung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie Resultat der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung dieses Instrumentariums. Dementsprechend dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H. der im jeweils einschlägigen Bezugsraum vorhandenen Kaufkraft abschöpfen. Diese Obergrenzen wurden in der Vergangenheit bereits zugrunde gelegt und haben sich bewährt. Damit sind betriebswirtschaftlich sinnvolle und raumverträgliche Größenordnungen von Einzelhandelsgroßprojekten möglich.

In Bezugsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern darf die sortimentspezifische Kaufkraft der 100 000 Einwohner übersteigenden Bevölkerungszahl bei Innenstadtbedarf anteilig zu 15 v.H. abgeschöpft werden. Damit wird ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum insbesondere in großen Oberzentren zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten umliegender Zentraler Orte niedrigerer Stufen verhindert.

Den Gemeinden steht es im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei, bei der Bauleitplanung die landesplanerisch zulässige Obergrenze nicht auszuschöpfen.

Auf Grund des überörtlichen Steuerungsanspruchs der Raumordnung ist eine landesplanerische Relevanzschwelle festgelegt, bis zu der einzelne Sortimente von der Verkaufsflächenbeschränkung dieser Vorschrift ausgenommen werden. Dem überörtlichen Maßstab und der Steuerungsentention der Raumordnung gemäß ist diese Grenze bei 100 m² Verkaufsfläche zu ziehen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung von Nahversorgungsbedarf durch ein Einzelhandelsgroßprojekt ist unabhängig von der Betriebsform einheitlich der landesplanerische Nahbereich (vgl. 2.1.5), für Gemeinden ohne Nahbereich das Gemeindegebiet.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei Innenstadtbedarf ist der für jeden Zentralen Ort bestimmte einzelhandelspezifische Verflechtungsbereich der Standortgemeinde („Verflechtungsbereich“), der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine überörtliche Erreichbarkeit widerspiegelt. Dabei wird die Attraktivität des in einem Zentralen Ort vorhandenen Einzelhandels anhand der sog. Zentralitätskennziffer bewertet, die die Relation zwischen dem im Ort erzielten Einzelhandelsumsatz und der Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung darstellt. Die Erreichbarkeit wird anhand von nach Zentralität gestaffelten Fahrzeit-Isochronen im motorisierten Individualverkehr bestimmt. Für nicht zentrale Orte ist die Einwohnerzahl der Gemeinde zugrunde zu legen.

Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung bei sonstigem Bedarf ist der im Einzelfall zu bestimmende Projekteinzugsbereich.

- Zu 5.3.4 (B) Eine besondere Konstellation ergibt sich in Ausnahmefällen für Gemeinden, zwischen denen enge räumliche Verflechtungen bestehen. Hier kann es im Hinblick auf die gesamtäumliche Entwicklung sachgerecht sein, die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden anzunähern, weil von engen einzelhandelsspezifischen Austauschbeziehungen zwischen den Gemeinden auszugehen ist. Dies ist gegeben, wenn eine oder mehrere Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen gemeinsamen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang bilden, der von engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und verkehrsmäßigen Verflechtungen gekennzeichnet ist. Bei Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb eines solchen gemeinsamen Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, können deshalb auch nicht zentrale Orte Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sein.*

Bei solchen Ausweisungen dürfen Einzelhandelsgroßprojekte für Innenstadtbedarf auf 7,5 v.H. der Kaufkraft zurückgreifen, die nach 5.3.3 in einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuften Gemeinde maßgeblich ist (Rückgriff). Die Rückgriffsquote von 7,5 v.H. trägt nach den landesplanerischen Erfahrungen der Sondersituation zusammengewachsener Gemeinden Rechnung, ohne zu einem übermäßigen Verkaufsflächenwachstum zu führen. Für Nahversorgungsbedarf ist der Rückgriff ausgeschlossen, da hinsichtlich dieser Bedarfsgruppe die Verbrauchernähe und Erreichbarkeit von besonderem Gewicht sind.

- Zu 5.3.5 (B) Während Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels gemäß 5.3.1 bis 5.3.4 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung landesplanerisch gesteuert werden, werden solche Ansiedlungsvorhaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechische Republik weitaus großzügiger gehandhabt. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Es ist zu befürchten, dass Einzelhandelsgroßprojekte in Grenznähe, deren Konzeption ganz bewusst auf Kundschaft aus Bayern abzielt, zu erheblichen Kaufkraftabflüssen in die Nachbarstaaten und zu Geschäftsaufgaben in bayerischen Zentralen Orten führt. Damit kann die Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelseinrichtungen auf bayerischer Seite nicht mehr gesichert werden.*

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, die die Versorgung der Bevölkerung sichern und den (drohenden) Kaufkraftabfluss verringern können, soll deshalb in den bayerischen grenznahen Gebieten erleichtert werden, wenn hierfür die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt wird. Dabei sind im Einzelfall die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen in den grenznahen Gebieten sowie die Zulassungspraxis in den Nachbarstaaten bei bestehenden oder zu erwartenden Einzelhandelsgroßprojekten einzubeziehen. Maßstab der zu berücksichtigenden Praxis der Nachbarstaaten ist die dort zum Zeitpunkt der Überprüfung geltende Rechtslage.

Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

(G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

(G) Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.

Zu 5.4.1 (B) Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur mit multifunktional ausgerichteten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie die nachhaltige Forstwirtschaft dienen u.a. der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln, erneuerbarer Energie und nachwachsenden Rohstoffen, der Sicherung attraktiver Kulturlandschaften, der biologischen Vielfalt sowie dem Er-

halt der vielfältigen räumlichen Identität Bayerns. Für diese Agrar- und Waldstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.

85 v.H. der Fläche Bayerns werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Sonderkulturen und Teichwirtschaft sowie Ernährungs- und Holzwirtschaft) ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Nach wie vor werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und damit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen weiterer Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

- Zu 5.4.2 (B) Die Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Auwälder) für die Ökologie und die Erholung erfordert deren besonderen Schutz.*
-

Der Wald hat vielfältige Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen (vgl. Waldfunktionspläne) und mit seiner biologischen Vielfalt auch einen hohen ökologischen Wert. Intakte Wälder gehören zu den zentralen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Bayern. Durch eine nachhaltige und funktionsgerechte Pflege und Nutzung der Wälder sowie eine darauf ausgerichtete Jagd (Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß) können deren Funktionen sichergestellt und verbessert werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder im alpinen Raum (vgl. 2.3.2).

- Zu 5.4.3 (B) Durch die Pflege der Kulturlandschaft einschließlich ihrer landschaftsprägenden, ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftsbestandteile leistet die Land- und Forstwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zur ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Lebensqualität und touristischen Attraktivität Bayerns. Dem Erhalt von besonderen Wirtschaftsformen, von standortbedingtem Grünland, von Sonderstandorten und von Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Landeskultur soll dabei Rechnung getragen werden (vgl. 5.3.2). Insbesondere in Verdichtungsräumen sowie in siedlungsnahen und waldarmen Bereichen kommt dem Erhalt und der Mehrung der Flächensubstanz des Waldes eine große Bedeutung zu.*
-

Die Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Entwicklung des Alpenraums und der Mittelgebirge. Der Erhalt von Gebieten für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft ist auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels notwendig (vgl. 1.3).

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

- (G)** Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- (G)** Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

Zu 6.1 (B) *Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei*

- *der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- *den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und*
- *der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).*

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, den Netzausbaubedarf oder Möglichkeiten der Energieeinsparung in den Regionen zu ermitteln, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und ggf. Festlegungen u.a. zur räumlichen

Steuerung und Konzentration des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Regionalplänen vorzubereiten.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windkraft

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.4 Wasserkraft

(G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen erschlossen werden.

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

6.2.6 Tiefengeothermie

(G) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden.

Zu 6.2.1 (B) *Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

Zu 6.2.2 (B) *Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.*

Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ (vgl. 6.1) ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VRG Windkraft).

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windkraft können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen (VBG Windkraft) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Soweit Ausschlussgebiete festgelegt werden, muss der Windkraft nach der

Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 BauGB im Plangebiet in substantieller Weise Raum eingeräumt werden. Innerhalb der unbeplanten Gebiete gilt der Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fort.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

—

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Zu 6.2.4 (B) Wasserkraft ist im Gegensatz zu den stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne grundsätzlich stetig nutzbar und leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und Systemstabilität der Stromversorgung Bayerns. Um die im Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ dazu gesetzten Ausbauziele zu erreichen, müssen die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft ausgebaut werden.

Vorrangig sind jene Wasserkraftpotenziale zu realisieren, die die Gewässerökologie nicht bzw. geringfügig beeinträchtigen, z. B. durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen oder durch Neubau an bisher nicht energetisch genutzten Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanordnungen.

Zu 6.2.5 (B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

Zu 6.2.6 (B) Insbesondere im südbayerischen Raum bietet sich die Möglichkeit der geothermischen Nutzung des Tiefengrundwassers. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt bei der geothermischen Wärmeversorgung und damit der klimaschonenden Substituierung von Öl und Gas. Bei höheren Temperaturen des Tiefengrundwassers besteht auch die Möglichkeit, grundlastfähigen Strom zu produzieren.

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,

- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Zu 7.1 Die überörtlich raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms dargestellt (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG).

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen

- *ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,*
- *ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,*
- *ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder*
- *ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume)*

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Gebiete werden nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, sondern als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in den Regionalplänen dargestellt.

Zu 7.1.3 (B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Versiegelung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit abgerufen werden.

Schutzwürdige Täler und das Landschaftsbild prägende Geländerücken sind von hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen, Windkraftanlagen, Sendemasten und sonstige Anlagen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus.

Zu 7.1.4 (B) Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,*
- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder*
- die Erholungsvorsorge.*

In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Auf Grund des höheren Siedlungsdrucks in verdichteten Räumen (Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen; vgl. 2.2.1) sind dort verbleibende kleinere Frei- und Grünflächen besonders wertvoll. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung zu zusammenhängenden Grünstrukturen tragen auch zu einer Verbesserung des Siedlungsklimas, zur Naherholung und zur Biodiversität bei.

Zu 7.1.5 (B) Funktionierende Ökosysteme produzieren Sauerstoff, speichern Regenwasser und erhalten die Bodenfruchtbarkeit. Sie sind unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Stillgewässer und deren Verlandungszonen sowie Fließgewässer (insbesondere in ihren frei fließenden Abschnitten einschließlich ihrer Auen) bieten eine Vielfalt ökologischer Nischen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs-, Brut- und Rastbiotope von Wat- und Wasservögeln.

Die Aufgabe menschlicher Einflussnahme auf Gebiete, in denen eine natürliche Dynamik – d.h. eine ungestörte, sich selbst überlassene Entwicklung der Natur – möglich ist, dient der Neubildung von Wildnis und damit der Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Arten (vgl. 7.1.6).

Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.

Zu 7.1.6 (B) Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere ist Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten. Um diesen Arten einen Wechsel ihrer verschiedenen Habitats sowie einen Austausch nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen diesen Lebensräumen zu gewährleisten, sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Wanderkorridore zu Land, zu Wasser und in der Luft von besonderer Bedeutung. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder dies nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abgeschwächt werden.

Den Ansprüchen vieler Pflanzen und Tiere kann am besten innerhalb eines Systems miteinander verbundener Lebensräume (Biotopverbundsystem) entsprochen werden. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund, insbesondere das sog. Grüne Band zu Thüringen, Sachsen und zur Tschechischen Republik, trägt zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Den Alpen kommt auf Grund ihres noch intakten Biotopverbunds und nur wenigen künstlichen Barrieren eine herausragende Bedeutung zu. Biotopverbundsysteme auf örtlicher und regionaler Ebene beziehen – soweit möglich – auch die als Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gemeldeten Flächen ein.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

7.2.2 Schutz des Grundwassers

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

- (G)** Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

7.2.3 Wasserversorgung

- (Z)** Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.

7.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

- (Z)** Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

7.2.5 Hochwasserschutz

- (G)** Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
 - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
 - Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Zu 7.2.1 (B) Wasser ist als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und stellt einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Der Schutz dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Naturraums für Siedlung und technische Infrastruktur sowie durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung können auch die Funktionen des Wassers beeinträchtigt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.

Zu 7.2.2 (B) In Bayern wird das Trinkwasser zu über 90 v.H. aus dem Grundwasser gewonnen. Grundwasser erfüllt i.d.R. bereits ohne weitere technische Aufbereitung die qualitativen Anforderungen an Trinkwasser.

Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu.

Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.

Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u.ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.

Zu 7.2.3 (B) Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (vgl. § 50 WHG) und eine hervorgehobene Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 57 BayGO). Sie soll auch weiterhin in der Verantwortung und Entscheidungshoheit der Gemeinden bleiben. Die kommunale Hoheit und Entscheidungsfreiheit über die Organisation der Wasserversorgung garantiert Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit, Erhaltung der Infrastrukturen und Ressourcenschutz.

Zu 7.2.4 (B) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz von derzeit bestehenden oder künftigen Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. Ergänzend tragen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (VRG und VBG Wasserversorgung) in den Regionalplänen zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsverordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Zu 7.2.5 (B) Die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Flächen erhöht die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft.

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

- (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- (Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
- (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

Zu 8 *Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierzu gehören Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Sozialwesens (z.B. Altenpflegeeinrichtungen), der Gesundheit (z.B. Ärzte), der Bildung (z.B. Allgemeinbildende Schulen, Einrichtungen der Jugendbildung) sowie der Kultur (z.B. Bibliotheken). Den Kommunen kommt bei der Bereitstellung der sozialen und kulturellen Infrastruktur eine tragende Rolle zu (vgl. auch Art. 83 BV).*

Für die Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur gelten die nachfolgenden Festlegungen; soweit es sich um zentralörtliche Einrichtungen handelt, gelten darüber hinaus das Vorhalteprinzip (vgl. 1.2.5) sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (vgl. 2.1).

Zu 8.1 (B) *Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge ist für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unabdingbar. Zu den sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge gehören z.B. zeitgemäße und inklusiv ausgestaltete Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der Jugendarbeit, der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, der Altenpflege, der Integrationsförderung sowie für Menschen mit Behinderung.*

Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage nach sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge führen. Hierfür sind barrierefreie Einrichtungen in allen Teilräumen bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen so-wie das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Anlage des Gesetzes vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419, 1420) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sollen gut erreichbar sein, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung sozialer Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesen Angeboten beitragen (vgl. 1.2.4).

8.2 Gesundheit

- (Z)** In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.
- (G)** Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden.

Zu 8.2 (B) Zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen leistet die flächendeckende und bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung (einschließlich der nichtärztlichen medizinisch-therapeutischen Versorgung, z.B. Physiotherapie und Logopädie) einen unverzichtbaren Beitrag.

Unbeschadet der gesetzlich normierten Sicherstellungsverpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (vgl. Sozialgesetzbuch V) für die ambulante vertragsärztliche Versorgung haben auch die Kommunen die Möglichkeit, durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden und bedarfsgerechten ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Hiervon sollten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch Gebrauch machen.

Durch den demographischen Wandel ergeben sich neue Herausforderungen auch an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung, die deren Kooperation erforderlich machen können. Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit

stationären Einrichtungen aller Versorgungsstufen ist im Krankenhausplan des Freistaats Bayern (Art. 4 BayKrG) geregelt.

Insbesondere im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5) besteht die Gefahr einer Ausdünnung der ambulanten medizinischen Versorgung vor allem bei Haus- und Fachärzten. Deshalb kommt gerade im ländlichen Raum einer flächendeckenden bedarfsgerechten ambulanten Versorgung mit Haus- und Fachärzten in zumutbarer Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Staat unterstützt auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten, qualifizierten Versorgung mit Haus- und Fachärzten auch in Räumen mit abnehmender Bevölkerung.

8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

- (Z)** Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- (G)** Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.

8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- (Z)** Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
- (G)** Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.

Zu 8.3.1 (B) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen tragen in besonderer Weise zur Chancengerechtigkeit für die Menschen bei. Diese Einrichtungen und Angebote sind deshalb für die Schaffung und den Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen von erheblicher Bedeutung und flächendeckend in zumutbarer Erreichbarkeit vorzuhalten. Insbesondere die demographische Entwicklung wird zu einer veränderten Nachfrage

nach diesen Einrichtungen und Angeboten führen. Dieser ist durch ein bedarfsgerechtes Verhalten barrierefreier Einrichtungen in allen Teilräumen Rechnung zu tragen.

—

Wenn das Nutzerpotenzial für eine tragfähige Auslastung dieser Angebote und Einrichtungen nicht ausreicht, können interkommunale Kooperationen zur Aufrechterhaltung einer flächen-deckenden Versorgung der Bevölkerung beitragen (vgl. 1.2.4).

Zu 8.3.2 (B) Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen in besonderer Weise zur hohen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Bayern bei (vgl. 1.4.1). Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, das Netz der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilräumen zu erhalten und diese Einrichtungen bedarfsgerecht und barrierefrei auszubauen (vgl. 1.2.3).

—

Durch die Vernetzung wissenschaftlicher Einrichtungen auf regionaler Ebene kann der Forschungs- und Hochtechnologiestandort Bayern gesichert und gestärkt werden. Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit der Wirtschaft vor Ort ermöglicht positive Entwicklungsimpulse und Synergien und ist Grundlage für weitere Innovation und wirtschaftlichen Erfolg (vgl. 1.4.4).

8.4 Kultur

8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

- (Z)** UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.
- (G)** Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

- (G)** Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Zu 8.4.1 (B) *Anliegen der UNESCO ist es, Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erhalten. Auf Grund der Anerkennung der UNESCO-Welterbekonvention vom 16. November 1972 ist der Freistaat Bayern zum besonderen Schutz der Welterbestätten verpflichtet. In die UNESCO-Liste des Welterbes sind bis zum Jahr 2012 folgende sieben bayerische Stätten aufgenommen:*

- *Würzburger Residenz und Hofgarten,*
- *Wallfahrtskirche Die Wies,*
- *Altstadt von Bamberg,*
- *Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,*
- *Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof,*
- *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und*
- *Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.*

Der Schutz der UNESCO-Welterbestätten muss auf Grund des inhaltlichen und gestalterischen Bezugs auch deren Umgebung einschließen. Die aktuelle Liste der Welterbestätten einschließlich deren Pufferzonen kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst abgerufen werden. Geplante Veränderungen sind frühzeitig und im Einvernehmen mit der UNESCO abzustimmen.

Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen.

Historische Innenstädte und Ortskerne sind prägende Elemente für das räumliche Gesicht Bayerns. Deren Erhalt und Weiterentwicklung kommt als wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, die denkmalwürdige oder ortsbildprägende Baukultur zu bewahren.

Zu 8.4.2 (B) *Die Pflege von Kunst und Kultur ist für Bayern als Kulturstaat von besonderem öffentlichem Interesse. Es ist deshalb erforderlich, ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur, z.B. Museen, Theater, Einrichtungen der Musikpflege und der bildenden Kunst sowie Bibliotheken und Archive, in allen Teilräumen vorzuhalten.*